



Ab dem 04. Januar 2022 gilt folgende Verordnung des Landes Schleswig-Holstein:

§ 11 Sport

Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Sportangeboten in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimm-, Spaß- oder Freibädern hat ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

(2a) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen zur Sportausübung und -anleitung eingelassen werden:

1. Personen, die [...] geimpft oder genesen sind (die sog. 2-G-Regel),
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die [...] getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen getestet sind.

(2b) Abweichend von Absatz 2a dürfen auch Personen zur Sportausübung oder -anleitung eingelassen werden, die [...] getestet sind, wenn die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt [...].

(3) Die einzelnen Sparten haben auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.

(4) Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gilt dies entsprechend.

Für die **Zuschauer beim Sport**: Begrenzung auf **max.50 Personen**.



Innen- und Außenbereiche der Gastronomie sind unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet.

2G-Regel in Innenbereichen:

- Für die Bewirtung in Innenbereichen (nicht jedoch in Außenbereichen) greift die 2G-Regel: Bewirtet werden dürfen also grundsätzlich nur Kundinnen und Kunden, wenn sie einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen und keine typischen Coronavirus-Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) haben. Bei der Überprüfung digitaler Impfnachweise ist die CovPass-Check-App zu verwenden. Zusätzlich haben Kundinnen und Kunden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, der zu prüfen ist.
- Kinder bis zur Einschulung benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis und auch keinen negativen Testnachweis. Auch minderjährige Schulpflichtige benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis, wenn sie entweder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Std, bei PCR-Tests gilt abweichend 48 Std.) oder anhand einer Bescheinigung der Schule (ein Schülerschein reicht hier nicht aus) nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. Für die Zeit der Weihnachtsferien (23.12. bis 09.01.) gilt, dass die Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstauskunftsbescheinigung oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden sein darf.
- Ebenso müssen Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, einen negativen Testnachweis, aber keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Die 2G-Regel sowie die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts gilt ebenso für Veranstaltungen in Gaststätten, die in Innenbereichen stattfinden. Ausnahme: Bei Bewirtungen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft in einer Gaststätte stattfinden, gilt abweichend die 3G-Regel. Das gleiche gilt für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen als geschlossene Gesellschaft zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.
- In Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen gilt eine strenge 2G-Plus-Regel. Weitere Informationen dazu bei der entsprechenden Frage weiter unten.

Kontaktbeschränkungen:

In Gaststätten gelten innerhalb und außerhalb geschlossener Räume Kontaktbeschränkungen. Grundsätzlich dürfen an Zusammenkünften zu privaten Zwecken in Gaststätten maximal zehn Personen teilnehmen. ***Aus den Kontaktbeschränkungen resultiert jedoch keine Obergrenze bei den insgesamt zulässigen Personen in Gaststätten. Insgesamt dürfen also mehr als zehn Personen

Raisdorfer Turn- und Sportverein

von 1922 e.V.



in eine Gaststätte eingelassen werden (Kapazitätsbeschränkungen gibt es aber im Bereich der Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, s.u.).

Maskenpflicht:

Gäste und alle externen Personen haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (d.h. medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen. Nur wenn sie sich an ihrem festen Sitz- oder Stehplatz befinden, dürfen sie innerhalb geschlossener Räume Speisen und Getränke verzehren und die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. Getränke oder Speisen dürfen also innerhalb geschlossener Räume nicht im Stehen ohne Tisch verzehrt werden. Gäste, die im Außenbereich bewirtet werden und den Innenraum der Gaststätte (etwa zur Toilettenbenutzung, zur Abholung von Speisen und Getränken oder zum Bezahlen) betreten, müssen ebenfalls eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies gilt auch für Gäste, die die Gaststätte lediglich zur Abholung von Speisen oder Getränken im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs betreten.

Betreiber:innen von Gaststätten haben Folgendes zu beachten:

- Es bedarf eines Hygienekonzepts.
- Beachtung der 2G-Regel und der 3G-Regel (bei dienstlichen Veranstaltungen innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft und Parteiveranstaltungen). Bei der Überprüfung digitaler Impf- oder Genesenennachweise ist die CovPass-Check-App zu verwenden. Zusätzlich haben Kundinnen und Kunden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, der zu prüfen ist. Näheres zur 2G-Regel und 3G-Regel weiter oben.
- Kontaktdaten sind nicht mehr zu erheben.
- Eine vorgeschriebene Sperrstunde gibt es im Rahmen der Corona-Bekämpfungsverordnung nicht. Der Außer-Haus-Verkauf bleibt zulässig.
- Für Mitarbeiter:innen gilt aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben die 3G-Regel. In Bereichen mit regelmäßigem Gästekontakt müssen Gastwirte und Beschäftigte innerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zur Definition Außengastronomie:

Eine Terrasse mit an allen Seiten geschlossenen Außenwänden, beispielsweise aus Glas, ist kein geschlossener Raum, wenn kein Dach vorhanden ist. Insofern kann auch ein Wintergarten mit fahrbarem Dach für die Außengastronomie genutzt werden, wenn das Dach geöffnet ist.

Eine Markise, die in der Regel an der Hauswand fest montiert ist, ist in Kombination mit seitlichen Windschutzvorrichtungen nicht zulässig, es sei denn die Windschutzvorrichtungen lassen von der Höhe her ausreichend Raum für den Luftaustausch.

Eine überdachte Terrasse hingegen (wie bei einem Zelt, Pavillon oder anderen Unterständen) darf als Außengastronomie nur betrieben werden, wenn maximal eine Seitenwand vorhanden ist. Bei zwei oder mehr Seitenwänden und einem Dach darf sie daher nicht als Außengastronomie betrieben werden.

Raisdorfer Turn- und Sportverein

von 1922 e.V.



Kontaktbeschränkungen gelten für alle Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken im privaten und öffentlichen Raum (innerhalb und außerhalb geschlossener Räume). Abhängig davon, ob die teilnehmenden Personen vollständig geimpft/genesen sind oder nicht, gelten unterschiedliche Bestimmungen. Dazu folgender Überblick:

1. Allgemeine Kontaktbeschränkungen: Sofern alle teilnehmenden Personen ab 14 Jahren vollständig geimpft (mindestens 14 Tage Abstand zur letzten erforderlichen Einzelimpfung) oder genesen sind, dürfen an der Zusammenkunft maximal zehn Personen teilnehmen. Eine zusätzliche Beschränkung der Anzahl der beteiligten Haushalte besteht nicht. Kinder unter 14 Jahre werden dabei unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus nicht mitgezählt. Falls alle Teilnehmenden einem gemeinsamen Haushalt angehören, gilt keine Obergrenze.
2. Verschärfte Kontaktbeschränkungen: Wenn mindestens eine Person ab 14 Jahren teilnimmt, die weder vollständig geimpft noch genesen ist, greifen über die allgemeinen Kontaktbeschränkungen hinaus (grundsätzlich maximal zehn Personen, s. 1) zusätzlich verschärfte Kontaktbeschränkungen. Die Teilnehmer:innen der Zusammenkunft dürfen dann höchstens zwei unterschiedlichen Haushalten angehören. Neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts dürfen höchstens zwei volljährige Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen (Minderjährige der teilnehmenden Haushalte sind nicht zu berücksichtigen; s.u.). Zu beachten ist, dass Paare mit getrennten Wohnsitzen als ein Haushalt gelten. Falls alle Teilnehmenden einem gemeinsamen Haushalt angehören, gilt auch hier keine Obergrenze.

Anmerkungen zu den verschärften Kontaktbeschränkungen (2): Die verschärften Kontaktbeschränkungen werden nicht ausgelöst, wenn die teilnehmende ungeimpfte Person entweder unter 14 Jahren alt ist oder aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann und über eine ärztliche Bescheinigung verfügt sowie negativ getestet ist (max. 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Std. alter PCR-Test).

Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten. Sie werden also als Begleitpersonen nicht mitgezählt. – egal, von welchem Elternteil sie begleitet werden.

Notwendige Begleitpersonen von Personen aus den teilnehmenden Haushalten, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, Bl, Gl oder TBl verfügen, sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie als Begleitpersonen einem weiteren Haushalt angehören.

Allgemeine Erläuterungen:

Raisdorfer Turn- und Sportverein

von 1922 e.V.



Mit dem Begriff "zu privaten Zwecken" ist gemeint, dass sich die teilnehmenden Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Erfasst sind davon beispielsweise auch Familienfeiern, Geburtstagspartys oder gesellige Treffen unter Freunden und Bekannten zu Hause.

Für private Zusammenkünfte ist unerheblich, ob sie innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume im privaten Raum (Wohnung und dazugehöriges befriedetes Besitztum, also insbesondere Gärten) oder öffentlichen Raum (z.B. Park, Einkaufszentrum, Gaststätte) stattfinden. Grundsätzlich greifen in allen Bereichen Kontaktbeschränkungen (davon ausgenommen ist die Sportausübung und -anleitung). Weitere Bestimmungen in den einzelnen Bereichen sind zusätzlich zu beachten. Für Zusammenkünfte in Innenräumen, an denen mehrere Personen teilnehmen, die nicht demselben Haushalt angehören, wird für alle Teilnehmer:innen nach Möglichkeit das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (d.h. eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) empfohlen.

Grundsätzlich gilt:

- Es gilt für die Ein- und Ausgänge das Abstandsgebot und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen. "Abstand halten, Hände desinfizieren, FFP-2 Maske (mindestens jedoch eine medizinische OP-Maske)".
- Auch in den Sanitäranlagen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten
- An jeder Sportstätte stellt der Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Nach jeder Trainingsstunde werden durch die Übungsleiter*innen die Oberflächen (nicht Böden) gereinigt, ggf. desinfiziert, die Räume gelüftet. Die Materialien werden desinfiziert. Materialien und Geräte, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht benutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Boxhandschuhe, Tischtennisschläger) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Hygienekonzept/Kontaktdaten

- Bei Sportwettbewerben der einzelnen Sparten ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen
- Verantwortlich ist die Sparte.

Testpflicht/ Vorlage eines negativen Testergebnisses

Gültig sind

- Schnelltests, sowie PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden)
- Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen
- Ebenfalls gültig sind die sogenannten Selbsttests, die vor Ort durchgeführt werden.

Datenschutz

Raisdorfer Turn- und Sportverein

von 1922 e.V.



- Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.
 - Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!
-

Wichtige Links

Aktuelle Landesverordnung: Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV2

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html

Ergänzung für die Gastronomie, zu finden auf: ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen und Antworten/GastronomieEinzelhandel/gastronomie_s.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/GastronomieEinzelhandel/gastronomie_s.html))

FAQ-Seite Land: FAQ-Seite der Landesregierung Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung - SchAusnahmV